

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1960

Nummer 26

Datum	Inhalt	Gliederungsnummer GS. NW.	Seite
2. 6. 60	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Richter und Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers	2030	195
22. 6. 60	Verordnung über technische Bühnenvorstände	213	195
22. 6. 60	Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit der Stadt Beckum im Landkreis Beckum	213	198
29. 6. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz)	223	198
13. 4. 60	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Rechnungsjahr 1960	630	199

2030

Verordnung

zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Richter und Beamten im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers

Vom 2. Juni 1960

Auf Grund des § 76 Absatz 3 und des § 210 Absatz 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 1954 (GS. NW. S. 225) wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigen wird auf folgende Behörden übertragen:

- für die Richter und Beamten der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
- für die Richter und Beamten der Sozialgerichtsbarkeit auf den Präsidenten des Landessozialgerichts,
- für die Beamten der Behörden und Einrichtungen der Versorgungsverwaltung (§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 — BGBl. I S. 169.—) auf die Landesversorgungsämter,
- für die Beamten des Oberversicherungsamtes auf dieses Amt,
- für die Beamten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden auf die Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1960

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

— GV. NW. 1960 S. 195.

213

Verordnung über technische Bühnenvorstände

Vom 22. Juni 1960

Auf Grund des § 29 des Ordnungsbehördengesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) und des § 4 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsammel. S. 455) in der geltenden Fassung wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Technische Leitung von Bühnenbetrieben

(1) In jedem Bühnenbetrieb müssen während der Aufführungen, der Proben und des sonstigen technischen Betriebes ein Theater-(Bühnen-)meister und ein Beleuchtungsmeister anwesend sein, die für den ordnungsmäßigen Betrieb verantwortlich sind. Für ihre Bestellung und Anwesenheit haben der Unternehmer und der Veranstalter zu sorgen.

(2) Für Proben ohne Dekoration und ohne Beleuchtung genügt die Anwesenheit eines Meisters. Für andere Proben genügt die Anwesenheit eines Meisters, der die Eignung als Theater-(Bühnen-) und als Beleuchtungsmeister besitzt.

(3) Bei Bühnen mit einer Grundfläche bis zu 150 m² kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, daß nur ein Theater-(Bühnen-)meister oder ein Beleuchtungsmeister anwesend ist. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf die Anwesenheit eines solchen Meisters verzichten, wenn dadurch Gefahren für Leben und Gesundheit nicht zu befürchten sind.

§ 2

Technische Bühnenvorstände

(1) Als Theater-(Bühnen-)meister oder Beleuchtungsmeister darf nur bestellt werden, wer ein Befähigungszeugnis (§ 3) besitzt.

(2) Als technischer Direktor, technischer Oberleiter oder Leiter oder technischer Inspektor darf nur bestellt werden, wer die Befähigungszeugnisse als Theater-(Bühnen-)meister und als Beleuchtungsmeister (§ 3) besitzt.

§ 3

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnisse sind amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes als Theater-(Bühnen-) oder als Beleuchtungsmeister, die von einer deutschen Prüfstelle

1. bis zum 8. Mai 1945 oder
2. nach dem 8. Mai 1945 im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Bundesgebiet) oder im Land Berlin erteilt worden sind oder erteilt werden.

(2) Den Befähigungszeugnissen im Sinne des Abs. 1 sind andere amtliche Nachweise über die Eignung zur Leitung eines technischen Bühnenbetriebes gleichgestellt, die von einer Behörde im Bundesgebiet oder im Land Berlin, bei der eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet ist, nach Anhörung des Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt und mit einem Gültigkeitsvermerk versehen worden sind oder versehen werden.

§ 4

Vorlagepflicht

Das Befähigungszeugnis ist den mit der Überwachung der Bühnenbetriebe beauftragten Dienstkräften der Ordnungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Ungültigkeitserklärung

(1) Das Befähigungszeugnis kann für ungültig erklärt werden, wenn der Inhaber

1. wiederholt gegen die bei Bühnenbetrieben einzuhal tenden Sicherheitsvorschriften verstoßen hat,
2. wegen eines Verbrechens oder vorsätzlich begangenen Vergehens gerichtlich bestraft worden ist oder
3. körperlich oder geistig untauglich ist, seine Aufgaben ordnungsmäßig wahrzunehmen.

(2) Das Befähigungszeugnis ist der Behörde abzuliefern, die es für ungültig erklärt hat.

(3) Kommt der Inhaber eines für ungültig erklärt Befähigungszeugnisses der Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, so wird die Ungültigkeitserklärung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben.

(4) Teilt eine Behörde eines anderen Bundeslandes oder des Landes Berlin mit, daß ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt worden ist, so wird die Ungültigkeitserklärung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

§ 6

Zweitschriften

Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse können Zweitschriften erteilt werden. Dabei sind unbrauchbar gewordene Befähigungszeugnisse einzuziehen.

§ 7

Zuständigkeit

Befähigungszeugnisse und Gültigkeitsvermerke erteilt die Behörde, bei der eine Prüfstelle eingerichtet ist (§ 9). Sie ist auch zuständig, Befähigungszeugnisse, die sie erteilt oder mit einem Gültigkeitsvermerk versehen hat, für ungültig zu erklären oder Zweitschriften zu erteilen. Die gleiche Befugnis hat sie für Befähigungszeugnisse, die eine nicht mehr bestehende oder eine außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin befindliche Behörde erteilt hat.

II. Prüfungsordnung

§ 8

Prüfungsarten

Es werden unterschieden Prüfungen für

1. Theater-(Bühnen-)meister und
2. Beleuchtungsmeister.

§ 9

Prüfstelle

Beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf wird eine Prüfstelle für technische Bühnenvorstände eingerichtet.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Prüfungsausschuß gebildet, dem angehören:

1. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes (Vorsitzender),
2. ein Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes (1. Beisitzer),
3. ein Gewerbeaufsichtsbeamter des höheren Dienstes (2. Beisitzer),
4. ein technischer Direktor, Oberleiter oder Leiter (3. Beisitzer),
5. außerdem (4. Beisitzer)
 - a) bei Prüfungen für Theater-(Bühnen-)meister ein geprüfter Theater-(Bühnen-)meister oder
 - b) bei Prüfungen für Beleuchtungsmeister ein geprüfter Beleuchtungsmeister.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter ernannt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter ernennt der Minister für Wiederaufbau.

§ 11

Zulassungsanträge

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind:

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß;
2. ein Geburtschein oder eine Bestätigung der Personallien durch die Meldebehörde des Wohnorts;
3. ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung;
4. ein Führungszeugnis;
5. Nachweise über die nötige Vorbildung (§ 12);
6. zwei Paßbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite.

(2) Vor Ablegung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr zu entrichten.

§ 12

Vorbildung

(1) Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie

1. die Diplomprüfung in der bau-, maschinen- oder elektrotechnischen Fakultät an einer Technischen Hochschule bestanden haben und mindestens zwei Jahre lang in einem bühnentechnischen Betrieb praktisch tätig waren oder
2. die bau-, maschinen- oder elektrotechnische Abschlußprüfung an einer staatlichen oder einer als gleichwertig anerkannten Ingenieurschule bestanden haben und mindestens zwei Jahre lang in einem bühnentechnischen Betrieb praktisch tätig waren oder
3. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten sechs Jahre in einem bühnentechnischen Betrieb mindestens vier Jahre lang praktisch tätig waren oder ausgebildet

wurden. Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks zählen für Theatermeister das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser-, das Maschinenbauer- und das Mechanikerhandwerk, für Beleuchtungsmeister das Elektroinstallateur- und das Elektro- und Fernmelde-mechanikerhandwerk. Zu den einschlägigen Berufen der Industrie zählen für Theatermeister die anerkannten Lehrberufe: Bau- und Gerätefischler, Möbeltischler, Zimmerer, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Maschinen-schlosser, Stahlbauschlosser und Mechaniker, für Beleuchtungsmeister die anerkannten Lehrberufe: Elektro-mechaniker und Elektroinstallateur, Starkstrom-elektriker und Fernmeldemonteur.

(2) Wer Beleuchtungsmeister werden will, muß im Falle einer Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 3 außerdem nachweisen, daß er ein Jahr als Elektromonteur praktisch tätig war; diese Praxis kann auch während der vierjährigen Tätig-keit im bühnentechnischen Betrieb abgeleistet worden sein.

(3) Für Theater-(Bühnen-)meister, die die Prüfung als Beleuchtungsmeister ablegen wollen, genügt statt des Erfordernisses nach Abs. 2, daß sie mindestens ein Jahr lang im Bühnenbeleuchtungsbetrieb praktisch tätig waren. Beleuchtungsmeister, die die Prüfung als Theater-(Bühnen-)meister ablegen wollen, müssen außer der Vorbildung nach Abs. 1 nachweisen, daß sie mindestens ein Jahr im bühnentechnischen Betrieb außerhalb des Beleuchtungs- betriebes tätig waren.

(4) Eine ununterbrochene Beschäftigung während einer ganzen Spielzeit von mindestens acht Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

(5) Weist ein Prüfungsbewerber nach, daß er einen behördlich anerkannten Fachlehrgang für technische Bühnenvorstände (§ 2) mit Erfolg besucht hat, so verkürzt sich die nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erforderliche praktische Tätigkeit um ein Jahr.

§ 13

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 11 und 12 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, aus denen nach § 5 Abs. 1 ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt werden kann.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Regierungs-präsident in Düsseldorf.

§ 14

Ausnahmen

Der Regierungspräsident in Düsseldorf kann auf Antrag des Bewerbers in besonderen Fällen Abweichungen von den §§ 11 bis 13 zulassen, soweit Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht entgegenstehen.

§ 15

Prüfung

(1) Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzu-legen. Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung dauert mindestens vier Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung mindestens je eine Stunde für jeden Bewerber.

(2) Der Bewerber hat eingehende Kenntnisse nachzuweisen über

- bühnentechnische Einrichtungen, insbesondere über Theatermaschinerie, Beleuchtungsanlagen und Feuer-schutzeinrichtungen, wobei er mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein muß,

- die sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für Theater und andere öffentliche Versammlungs-räume und die für Bühnenbetriebe geltenden Unfall-verhütungsvorschriften,
- die Aufgabe der technischen Bühnenvorstände (§ 2) im Falle eines Brandes, bei Unfällen oder bei sonstigen Gefahren.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich für Bewerber als

- Theater-(Bühnen-)meister insbesondere auf Aufgaben über technische Einrichtungen wie Versenkungen, Dekorationszüge und Bühnenaufbauten,
- Beleuchtungsmeister insbesondere auf beleuchtungs-technische Aufgaben und Fragen des elektrischen Antriebs und auf die Anfertigung des Schaltschemas einer vollständigen Bühnenbeleuchtung entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker einschließlich der Schaltungen und Leitungs-berechnungen.

(4) Die praktische Prüfung ist in einem dazu geeigneten Theater abzunehmen.

(5) Über den Verlauf der Prüfung und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Prüfungsausschusses zu unterschreiben haben.

§ 16

Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

(1) Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn er auf den in § 15 bezeichneten Gebieten ausreichende Kenntnisse nachweist und in der Lage ist, diese Kennt-nisse praktisch anzuwenden. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß mit Stimmen-mehrheit.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er erst nach einer erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit wieder zur Prüfung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß kann Art und Dauer der Ausbil-dung oder der praktischen Tätigkeit festsetzen; ihre Dauer muß mindestens sechs Monate betragen.

§ 17

Zeugnis und Prüfungsgebühr

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält vom Regie-rungspräsidenten in Düsseldorf ein Befähigungszeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Die Prüfungsgebühr beträgt für die Prüfung als Theater-(Bühnen-) oder als Beleuchtungsmeister 60,— DM.

Anlage

III. Schlußvorschriften

§ 18

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 oder 4 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000,— DM geahndet werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1960

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen

E r k e n s

Anlage 213

Farbe blau
(Schreibleinen)
DIN A 6

Seite 1

Az.:

Nr.:

Amtliches Beifähigungszeugnis

als

Seite 2

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am in

Kreis wohnhaft in

wird auf Grund der am vor der Prüfstelle bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf bestandenen Prüfung bescheinigt, daß er/sie die Eignung als nachgewiesen hat.

Düsseldorf, den 19

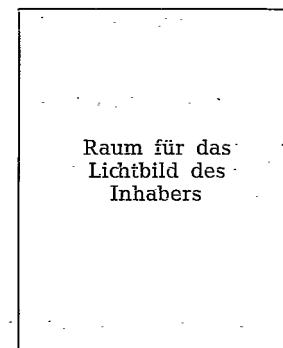
Der Regierungspräsident

(Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Seite 3

(Dienstsiegel)



(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

— GV. NW. 1960 S. 195.

**Verordnung
über die bauaufsichtliche Zuständigkeit
der Stadt Beckum im Landkreis Beckum
Vom 22. Juni 1960**

Einziger Paragraph

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über bauaufsichtliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 491) übertrage ich die Zuständigkeit für die Erteilung der bauaufsichtlichen Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Wirkung vom 1. August 1960 für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Beckum im Landkreis Beckum.

Düsseldorf, den 22. Juni 1960

Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Erkens

— GV. NW. 1960 S. 198.

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht
im Deutschen Reich
(Reichsschulpflichtgesetz)**

Vom 29. Juni 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 2 des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 6. Juli 1938 in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) vom 27. Juli 1949 (GS. NW. S. 425) und vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 115) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Für alle Kinder, die bis zum 31. März das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Anfang des Schuljahres die Pflicht zum Besuch der Volksschule.

(2) Kinder, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen.

(3) Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Dr. Sträter
Finanzminister

Der Kultusminister
Schütz

— GV. NW. 1960 S. 198.

630

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Rechnungsjahr 1960**

Vom 13. April 1960

Auf Grund des § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1960 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

I:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	394 926 950 DM
in der Ausgabe auf	402 915 850 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf	25 406 550 DM
in der Ausgabe auf	25 406 550 DM

festgesetzt.

§ 2

Infolge der durch die Angleichung des Rechnungsjahres an das Kalenderjahr bedingten Verkürzung des Haushaltjahres 1960 dürfen die in den ordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1960 eingestellten Ausgaben nur mit 75% der Ansätze in Anspruch genommen werden.

§ 3

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 5,46% der für das Rechnungsjahr 1960 gelgenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 sind 75% des Beitrages zu erheben, der sich nach den Bemessungsgrundlagen für ein volles, auf 12 Monate bemessenes Jahr ergibt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8 000 000 DM festgesetzt. In diesem Höchstbetrage sind keine Kassenkredite enthalten, die auf Grund der Ermächtigung 1959 aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts bestimmt sind, wird auf 24 967 950 DM festgesetzt. Die Darlehen sollen nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Neubau des Landshauses Köln — Schlußrate 1 430 000 DM
2. Neubau des kriegszerstörten Museumsflügels beim Rhein. Landesmuseum in Bonn — 1. Baurate 150 000 DM
3. Neubau eines Dienstwohnhauses für 2 gehobene Dienstkräfte bei der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 80 000 DM
4. Neubau einer Köhlscheune mit Vorratsräumen bei der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 80 000 DM
5. Neubau von Garagen für LKW einschl. Hofbefestigung bei der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 125 000 DM
6. Umbau veralteter landwirtschaftlicher Gebäude bei der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 120 000 DM
7. Erwerb von Grundvermögen bei der Rhein. Landesarbeitsanstalt Brauweiler 270 000 DM

8. Erweiterungsbau der Männerabteilung im Rhein. Landesgehörlosenheim Euskirchen — 1. Baurate	100 000 DM
9. Neubau eines Internats und Kindergarten bei der Rhein. Landesgehörlosenschule in Köln — Schlußrate	356 000 DM
10. Umbau und Modernisierung der Schul- und Wirtschaftsräume im Hauptgebäude der Rhein. Landesgehörlosenschule Euskirchen — 1. Baurate	100 000 DM
11. Neubau eines Internats bei der Rhein. Landesgehörlosenschule Euskirchen — Schlußrate	175 000 DM
12. Grunderwerb für das Internat der Rhein. Landesgehörlosenschule Köln	60 000 DM
13. Umbau und Modernisierung der Turnhalle bei der Rhein. Landesblindensbildungsanstalt Düren	55 000 DM
14. Bau eines Biologie- und Physikraumes bei der Rhein. Landesblindensbildungsanstalt Düren	60 000 DM
15. Überholung der Heizungs-, sanitären und Elektroanlagen bei dem Rhein. Landeskurheim für Sprachgeschädigte in Oberkassel	135 000 DM
16. Übernahme einer Hypothek aus Anlaß des Ankaufs des Hauses Ebton in Oberkassel	137 950 DM
17. Um- und Erweiterungsbau (Anbau des Gruppenhauses III) bei dem Rhein. Landesjugendheim Erlenhof — 2. Baurate	175 000 DM
18. Um- und Erweiterungsbau des Abteilungshauses IV bei dem Rhein. Landesjugendheim Erlenhof — 1. Baurate	170 000 DM
19. Neugestaltung des Festsaales einschl. Einbau einer Lüftungsanlage bei dem Rhein. Landesjugendheim Erlenhof	32 000 DM
20. Umbau und Erweiterung des Kesselhauses einschl. Beschaffung von 2 Kesseln bei dem Rhein. Landesjugendheim Erlenhof	350 000 DM
21. Neubau eines Kohlenbunkers bei dem Rhein. Landesjugendheim Erlenhof	90 000 DM
22. Um- und Erweiterungsbau eines Gruppenhauses bei dem Rhein. Landesjugendheim Fichtenhain — 2. Baurate	170 000 DM
23. Umbau des ehemaligen Zellengebäudes bei dem Rhein. Landesjugendheim Fichtenhain — 1. Baurate	200 000 DM
24. Neubau eines Hauses zur Aufnahme von 2 geschlossenen Erziehungsgruppen bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof — 2. Baurate	350 000 DM
25. Erweiterung bzw. Neubau einer Kläranlage bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof	80 000 DM
26. Um- und Erweiterungsbau des Wirtschaftsgebäudes bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof — 1. Baurate	100 000 DM
27. Umbau und Neugestaltung des Eingangs bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof	40 000 DM
28. Neuansage und Verbreiterung von Straßen und Wegen bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof — 2. Teilabschnitt	100 000 DM
29. Neubau einer Garage für Dienstfahrzeuge einschl. Räume für Kfz.-Werkstatt und Lager bei dem Rhein. Landesjugendheim Halfeshof	34 000 DM

30. Grunderwerb für den Bau eines neuen Landesjugendheims als Ersatz für Dansweilerhof	500 000 DM	53. Neubau eines Gebäudes für die Wirtschaftsverwaltung einschl. Magazine bei der Rhein. Landesheilanstalt Johannisal — 1. Baurate	320 000 DM
31. Neubau eines Rhein. Landesjugendheims als Ersatz für Dansweilerhof — 1. Baurate	50 000 DM	54. Neubau einer Telefonzentrale mit Erweiterung des Pförtnerhauses bei der Rhein. Landesheilanstalt Johannisal	145 000 DM
32. Neubau eines heilpädagogischen Heims mit Übergangsheim in Süchteln — 3. Baurate	1 000 000 DM	55. Umbau des Gemeinschaftshauses bei der Rhein. Landesheilanstalt Johannisal — 1. Baurate	127 700 DM
33. Neueinrichtung des heilpädagogischen Heims in Süchteln	520 000 DM	56. Neubau einer Aufnahmeklinik bei der Rhein. Landesheilanstalt und Nervenklinik Düsseldorf-Grafenberg — 2. Baurate	3 200 000 DM
34. Beschaffung und Einbau eines neuen Kessels bei dem Rhein. Landeskrankenhaus Marienheide	95 000 DM	57. Neubeschaffung eines Hochdruckdampfkessels bei der Rhein. Landesheilanstalt und Nervenklinik Düsseldorf-Grafenberg	230 000 DM
35. Neubau der Rhein. Landesfrauenklinik Wuppertal-Elberfeld — 2. Baurate	4 500 000 DM	58. Umbau und Überholung des Krankenhauses F 3 bei der Rhein. Landesheilanstalt und Nervenklinik Düsseldorf-Grafenberg — 1. Baurate	350 000 DM
36. Neubau eines Dienstwohnhauses mit 4 Werkdienstwohnungen für Arztfamilien bei der Rhein. Landesfrauenklinik Wuppertal-Elberfeld — 1. Baurate	100 000 DM	59. Neubau von 9 Garagen bei der Rhein. Landesheilanstalt und Nervenklinik Düsseldorf-Grafenberg	30 000 DM
37. Neubau von 10 Garagen bei der Rhein. Landesfrauenklinik Wuppertal-Elberfeld	40 000 DM	60. Grunderwerb bei der Rhein. Landesklinik für Jugendpsychiatrie Bonn	130 000 DM
38. Neubau von 10 Garagen für Anstaltsbedienstete bei der Rhein. orthop. Landeskinderklinik Süchteln — 1. Baurate	15 000 DM	61. Neubau von 2 Garagen bei der Rhein. Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn	6 000 DM
39. Beseitigung von Kriegsschäden an den Häusern F 2 und M A bei der Rhein. Landesheilanstalt Bedburg-Hau	250 000 DM	62. Neubau des jugendpsychiatrischen Krankenhauses Süchteln in der Rhein. Landesheilanstalt Johannisal — 3. Baurate	1 120 000 DM
40. Neubau von 12 Garagen für die Dienstwohnungen in der Bahnstraße bei der Rhein. Landesheilanstalt Bedburg-Hau	36 000 DM	63. Neueinrichtung des jugendpsychiatrischen Krankenhauses Süchteln in der Rhein. Landesheilanstalt Johannisal	487 500 DM
41. Neuanlage einer Zufahrtsstraße zu dem Schwesternwohnheim bei der Rhein. Landesheilanstalt Bonn	75 000 DM	64. Umzäunung des Jugendhofes Rheinland in Heisterberg	40 000 DM
42. Umbau des Frauenhauses IV bei der Rhein. Landesheilanstalt Bonn	360 000 DM	65. Neubau eines Wohnhauses für Personalunterbringung bei dem Jugendhof Rheinland — 1. Baurate	100 000 DM
43. Neubau einer Leichenhalle mit Sektions- und Desinfektionsraum bei der Rhein. Landesheilanstalt Bonn	190 000 DM	66. Darlehen für die allgemeine Wohnungsfürsorge	1 000 000 DM
44. Umbau des Küchengebäudes bei der Rhein. Landesheilanstalt Bonn — 1. Baurate	300 000 DM	67. Grunderwerb für die Durchführung des Wohnungsbaues	50 000 DM
45. Umbau des Krankenhauses M 2 bei der Rhein. Landesheilanstalt Düren — 1. Baurate	400 000 DM	68. Neubau des Landesstraßenbauamts Düsseldorf — Schlußrate	491 000 DM
46. Neubau eines Waschküchengebäudes bei der Rhein. Landesheilanstalt Düren — 1. Baurate	400 000 DM	69. Neubau von 3 Garagen für LKW mit Kernbohrmaschine und einem PKW bei der Landesprüfungsanstalt in Düsseldorf	14 000 DM
47. Wiederaufbau des kriegszerstörten Schweinzuchtstalls auf Gut Hommelsheim	110 000 DM	70. Erwerb von neuen RWE-Aktien	1 105 800 DM
48. Neubau eines Krankenhauses für Frauen bei der Rhein. Landesheilanstalt Galkhausen — 2. Baurate	700 000 DM	Insgesamt	24 967 950 DM
49. Neubau eines Krankenhauses für Männer bei der Rhein. Landesheilanstalt Galkhausen — 2. Baurate	700 000 DM		
50. Ausbau einer Fernsprechsanlage bei der Rhein. Landesheilanstalt Galkhausen	115 000 DM		
51. Neubau von 10 Garagen bei der Rhein. Landesheilanstalt Galkhausen	40 000 DM		
52. Um- und Erweiterungsbau der Koch- und Waschküche bei der Rhein. Landesheilanstalt Galkhausen — 1. Baurate	200 000 DM		

Köln-Deutz, den 13. April 1960

B u r a u e n
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung
S c h e w e B u s c h a m
Schriftführer
der Landschaftsversammlung

II.

Die nach § 88 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 3 und 4 sind mit Erlaß vom 11. 6. 1960 — III B 2 — 9/513—6317—60 erteilt.

III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in der Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	354 550	6 939 300
2 Schulen	299 350	970 000
3 Kulturflege	535 250	4 726 000
4 Fürsorge und Jugendhilfe	107 365 450	178 488 400
5 Gesundheits- und Jugendpflege	26 198 450	32 029 600
6A Bau- und Wohnungswesen	706 100	1 728 300
6B Straßenbau	140 698 000	157 809 550
7 Öffentliche Einrichtungen	11 548 300	11 612 800
8 Wirtschaftl. Unternehmen	6 257 600	5 653 500
9 Finanzen	100 963 900	2 958 400

Köln-Deutz, den 20. Juni 1960

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klaus a

— GV. NW. 1960 S. 199.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.